

Kondominatorische Herrschaftsbeziehungen im Konfessionellen Zeitalter: die Ganerbschaft Treffurt 1555-1630

Alexander Jendorff

In seiner Abhandlung zum Familienstaatsrecht gemeinschaftlich regierter Lande zitierte Johann Jacob MOSER 1775 folgende Auffassungen: „*Communio mater discordiarum*, und: *Negotia communia communiter negliguntur*. Wer es nicht glaubt, der lese, was in denen Haeusern Sachsen-Meinungen, Schwarzburg und Loewenstein vorgegangen ist.“¹ Er verwies damit auf die von ihm zuvor behandelten Gemeinherrschaften von Herren eines Hauses, die er von denjenigen von Herren verschiedener Häuser unterschied. Beide behandelte er nicht nur im Familienstaatsrecht, sondern auch in seinen Abhandlungen zum Land, zur Landeshoheit und zum Nachbarschaftsrecht.² So spöttisch Moser die zeitgenössischen Urteile rezitierte, er wertete den Herrschaftstypus des gemeinschaftlich regierten Landes nicht ab. Für ihn war er vielmehr ein Stück Normalität der herrschaftlichen Vielgestaltigkeit im Reich, die er in seinem Staatsrecht anhand von Rechtsquellen aus dem 17. und 18. Jahrhundert zu systematisieren suchte. So stellte er lapidar fest: „Daher gehoeren ferner so sehr vile zwey= drey= vier= und mehrherrische Orte in Francken, Schwaben und am Rhein, ueber welche die Landeshoheit in unzertheilter Gemeinschaft ausgeuebet wird: Ingleichen vile ganerbschaftliche Staette und andere Orte. Ferner stehen offft die samtliche Mit=Herrschaften in einer bestaendigen ungetrennten und ungetheilten Administration der Landeshoheit.“³

Kondominatorische Herrschaft war demnach im Bewusstsein der Zeitgenossen als ein komplexer und schwieriger, aber eben auch normaler Gegenstand verankert. Dagegen scheint die moderne Historiographie, die sich mit dem Entstehen des Staates auseinandersetzt, das Bewusstsein für andere Herrschaftstypen neben dem der Monokratie oder Monarchie verloren oder wegen des Verdikts der Erfolglosigkeit verbannt zu haben.⁴ An dieser Stelle sei daher die Aufmerksamkeit auf jene Form von Herrschaft gelenkt, die gerade im Zeitalter der Konfessionen und der Konfessionalisierung besonders problematisch erscheinen musste, weil in jener frühneuzeitlichen Periode, in der das, was wir später „Staat“ nennen, einen beträchtlichen Entwicklungsschub erhielt, indem es über das politisch genutzte Instrument der Konfession gesellschaftlich zu integrieren, aber eben auch zu radikalieren, marginalisieren und zu expandieren suchte.

1 Johann Jacob MOSER: Neues Teutsches Staatsrecht, 1766-1782 (Ndr. Osnabrück 1967-68), Bd. 12: Familienstaatsrecht, Frankfurt 1775 (Ndr. Osnabrück 1967), S. 654.

2 Ebd. Bde. 2, 13, 14, 15, 19.

3 Ebd. Bd. 14, S. 198.

4 Vgl. Wolfgang REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.

Auch aus einer zweiten Perspektive gewinnt das Phänomen Kondominat an Charme: Folgt man den gängigen Thesen zur Konfessionalisierung im Reich⁵, dann resultierte aus der Konfessionalisierung neben der Stabilisierung der Territorialstaaten auch eine Verfestigung der konfessionellen Blöcke und eine zunehmende politische Paralyse im Reich selbst. Die Analyse einer Ganerbschaft dreier konfessionsverschiedener Kondomini müsste demnach den konfessions- und herrschaftspolitischen „Supergau“ nachzeichnen, zumal der Augsburger Religionsfrieden zu den Verhältnissen in den Kondominaten schwieg. Er hatte *regio* zum Schlüsselbegriff der Religionspolitik im Reich gemacht, ohne den Herrschaftsbegriff näher zu definieren.⁶ Damit stand in den Kondominaten Dreierlei auf dem Prüfstand:

1. die Form der Interpretation des Religionsfriedens an sich,
2. die Frage nach der Entfaltbarkeit des im Religionsfrieden niedergelegten und von den Fürsten gewollten Konfessionsgedankens und schließlich
3. die Kooperationsfähigkeit der Fürstenherrschaft in der erzwungenen Partnerschaft des Kondominates, d. h. genaugenommen die Frage nach dem Ausschließlichkeitsanspruch fürstlicher Herrschaft in der politischen Welt vor Ort und in der Region.

Ich werde im folgenden anhand von zwei ausgewählten Sachkomplexen – nämlich Herrschaft und Verwaltung sowie Kirchen- und Konfessionspolitik – den Fragen nachgehen, wie sich kondominatorische Herrschaftspraxis im konfessionellen Zeitalter darstellte und welche Entwicklungsmöglichkeiten sie besaß.⁷

5 Vgl. Wolfgang REINHARD: Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Archiv für Reformationsgeschichte 68, 1977, S. 226-252; Wolfgang REINHARD: Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ZHF 10, 1983, S. 257-277; Wolfgang REINHARD: Was ist katholische Konfessionalisierung?, in: Wolfgang REINHARD, Heinz SCHILLING (Hg.): Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198), Gütersloh 1995, S. 419-452; Heinz SCHILLING: Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: HZ 246, 1988, S. 1-45; Heinz SCHILLING: Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: Wolfgang REINHARD, Heinz SCHILLING: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198), Gütersloh 1995, S. 1-49. Zum realgeschichtlichen Hintergrund des konfessionellen Zeitalters vgl. Harm KLUETING: Das Konfessionelle Zeitalter 1525-1648, Stuttgart 1989; Horst RABE: Reich und Glaubenspaltung. Deutschland 1500-1600 (Neue Deutsche Geschichte 4), München 1989; Volker PRESS: Deutschland 1600-1715 (Neue Deutsche Geschichte 5), München 1991; Heinz SCHILLING: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648, Berlin o. J. (1994); Georg SCHMIDT: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806, München 1999, S. 55-149.

6 Vgl. Ludwig PETRY: Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 und die Landesgeschichte, in: BldtLG 93, 1957, S. 150-175, hier insbesondere S. 158-161.

7 Die folgenden Ausführungen stellen einen Ausschnitt einer größeren Untersuchung dar, die sich dem Problem kondominatorischer Herrschaft am Beispiel der Ganerbschaft Trefurt widmet und demnächst als Monographie erscheinen wird. Daher wurden die Textbe-

I. Herrschaftliche Rahmenbedingungen

Am Beginn des Trefffurter Kondominiums stand die militärische Auseinandersetzung der späteren Kondomini mit den Dynasten von Treffurt, die sich seit 1325 Übergriffe gegen die Landgrafschaften Thüringen und Hessen wie auch gegen das Kurfürstentum Mainz zu Schulden hatten kommen lassen.⁸ Im Burgfrieden⁹ von 1336 übernahmen die Sieger je zu einem Drittel den gesamten Besitz, der die Orte Falken, Großburschla, die Hälfte von Schnellmannshausen, Wendehausen, Klein-Töpfer, die Stadt Treffurt und die Stammburg Normannstein umfasste. Die Herrschaft Treffurt wurde seitdem vom Mainzer Erzbischof und den Landgrafschaften Hessen und Thüringen – in dessen Rechtsnachfolge Kursachsen – verwaltet. 1485 ging das sächsische Drittel zu je einem Sechstel an das albertinische bzw. das ernestinische Sachsen über.¹⁰ Letzteres gab 1588 im Vertrag von Friedewald seinen Herrschaftsanteil im Tausch an Hessen-Kassel ab¹¹, so dass die Landgrafschaft seitdem über die Hälfte des Eigentums-

lege auf die nötigsten Angaben beschränkt. Als Abkürzungen werden verwandt: StA Wü: Staatsarchiv Würzburg.

- 8 Vgl. W. REIN: Die erloschenen Adelsgeschlechter des Eisenacher Landes, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Althertumskunde 4, 1861, S. 185-215, hier S. 203-215; Georg LANDAU: Geschichte der Familie von Trefurt, in: ZHG 9, 1862, S. 145-240, hier S. 204-212; Rudolf HIS: Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels, in: Zs. des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde NF 14, 1904, S. 1-35, hier S. 18 ff., 23-26. Der Burgfriede ist abgedruckt in: Johann WOLF: Politische Geschichte des Eichsfeldes, 2 Bde., Göttingen 1792-1793, Bd. 2 Nr. 39, S. 27 f.; vgl. ebenso Alois HÖPPNER: Chronik der Stadt Treffurt a. W., Treffurt a. W., o. J. [1927], S. 32 ff.; Berthold SCHMIDT: Urkundenbuch der Vögte an der Weida, Gera und Plauen, sowie ihrer Hausklöster Mildenerfurth, Cronschwitz, Weida und z. h. Kreuz bei Saalburg (Thüringische Geschichtsquellen 5 NF 2), Jena 1885, Nr. 724.
- 9 Vgl. StA Wü, Mainzer Ingrossaturbuch 22, fol. 14 f.
- 10 Nach der sächsischen Teilung amtierte zunächst aus diesen beiden Herrschaften je ein Amtmann. Später erscheint auch Sachsen-Coburg als Anteilseigner, das seinen Anteil schließlich an Hessen abtrat; Vgl. Martin HERWIG: Die ganerbschaftliche Vogtei Dorla, Dorla und Langula vor dem Hainich. Ein Miniaturbild deutscher Zerrissenheit, Eisleben 1878, S. 15. Weitere Literatur zur Verfassung und den Verhältnissen in der Ganerbschaft: JUST: Über die Verfassung der Ganerbschaft Treffurth und dazu gehörigen Voigtey Dorla, in: Weiße, Neues Museum 3 (1802), Heft 1, S. 1-43; F. STEPHAN: Zur Geschichte der Vogtei Dorla vor dem Hainich, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 6/3 und 4 sowie 7/1; D. BEIER: Die Ganerbschaft Treffurt und die Vogtei Dorla vor dem Hainich, in: Beiblätter zum Mühlhäuser Anzeiger Nr. 23-28 (1898-1899); Martin HERWIG: Aus der Geschichte der ganerbschaftlichen Vogtei Ober- und Niederdorla und Langula vor dem Hainich. Ein Miniaturbild deutscher Zerrissenheit, in: Mühlhäuser Gbl. 5, 1904/05, S. 5-13; H. RUNZHEIMER: Treffurt und die Burg Normannstein, in: Thüringer Monatsblätter 25, 1917, S. 69-70; Alois HÖPPNER: Die Ganerbschaft Treffurt 1773, Treffurt o. J. (1923); Otto BUSCH: Die Vogtei Dorla in Thüringen, Flarchheim i. Thür. 1928; Holger BERWINKEL: Münzpolizei in geteilter Landesherrschaft. Beobachtungen aus der Ganerbschaft Treffurt 1601-1622, in: HessJbLG 49, 1999, S. 67-86.
- 11 Vgl. StA MR, K 89, fol. 270-277: Vertrag vom 25.11.1588 (Kopie); StA MR, Best. 4f Sachsen-Altenburg 71; StA MR, Best. 4f Hersfeld 90.

rechts verfügte.¹² 1786 vertauschte es diese Hälfte an Kursachsen, das seitdem über zwei Drittel der Herrschaft verfügte.¹³

Gemäß dem Burgfrieden von 1333/36 wurde die Herrschaft Treffurt gemeinschaftlich auf der Basis des Dreiteilungsprinzips regiert. Die landesherrliche Hoheit – Regalien, kriminal- und vogteiliche Obrigkeit, Huldigung, Zoll, Steuer sowie militärische Belange – wurden den drei Herren gleichberechtigt zugestanden. Klagen wurden nach sächsischem Recht behandelt. In den um die Stadt gelegenen, zur Herrschaft Treffurt zählenden Orten bestanden in Einzelfällen abweichende, die Situation komplizierende Rechtsverhältnisse.¹⁴ Jeder Kondominus bestellte einen Amtmann bzw. Vogt. Gemeinsam wurden von allen drei Ganerben bzw. ihren Vögten die Torwachen, nach dem Burgfrieden von 1501 auch der Amtsschultheiß und der Amtsschreiber, nach einer Amtsbeschreibung des Jahres 1577 auch der Fronbote und die beiden Holzförster bestellt, die auf alle drei Herren vereidigt wurden.¹⁵

Innerhalb der Ganerbschaft nahm die Vogtei Dorla, die die Orte Ober- und Niederdorla sowie Langula umfasste, eine Ausnahmestellung ein. Seit 967 war sie im Besitz von Kurmainz, das über das Schultheißenamt gebot, jedoch nicht über die an die Herren von Treffurt gefallene hohe Gerichtsbarkeit und die Vogtei über die Stiftskirche verfügte.¹⁶ Die Mark Dorla ging in dem sich ausbildenden Territorium der Trefffurter Herren auf. Allerdings war die herrschaftliche Stellung des Erzbischofs in der Vogtei Dorla stärker als die seiner zwei Kondomini.¹⁷

12 Allerdings schlug Landgraf Moritz im Familienvertrag von 1628 zugunsten seiner 5 Söhne aus zweiter Ehe die Ganerbschaft dem Herrschaftsbereich der sogenannten Rotenburger Quart – wenn auch nur souverän – zu. Zur Rotenburger Quart vgl. Uta KRÜGER-LÖWENSTEIN, Die Rotenburger Quart (Marburger Reihe 12), Marburg, Witzhausen 1979.

13 Vgl. Günther CHRIST, Georg MAY: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen (Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 2), Würzburg 1997, S. 378.

14 So lag in Falken die peinliche Gerichtsbarkeit als sächsisches Lehen bei der adeligen Familie der Keudell von Schwebda und Falken. In Wendehausen lagen die Blutgerichtsbarkeit bei allen drei Ganerben, die Erb- und Untergerichte jedoch allein bei Mainz. Schnellmannshausen gehörte nur zur Hälfte zur Ganerbschaft, zur anderen Hälfte zum sächsischen Amt Creuzburg; Vgl. CHRIST/MAY: Erzstift (wie Anm. 13), S. 378.

15 Vgl. HÖPPNER: Chronik (wie Anm. 8), S. 32, in Wiedergabe des Burgfriedens von 1333; Johann WOLF: Eichsfeldisches Urkundenbuch nebst einer Abhandlung von dem Eichsfeldischen Adel, Göttingen 1819, Urkunde CXIX: Burgfriede der Ganerben und Amtleute von Stadt und Amt Treffurt vom Mittwoch nach Quasimodogeniti 1501. So wurde etwa für den Schultheißen beschlossen, daß *wir alle saemblich einen Schultheißen setzen, der den ieglichen Schweren, vnd geloben soll zu seiner Gerechtigkeit, vnd ieglichen laßen Rechte gehen, ohne wehenhalt dazue sollen wir alle den Schultheißen verthedigen, vnd hanndthaben ohn verzug*; StA MR, Best. 4f Treffurt 3: Beschreibung des Amtes vom 05.03.1577.

16 Vgl. LANDAU: Geschichte (wie Anm. 8), S. 218 f.; Manfred STIMMING: Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 3), Darmstadt 1915, S. 133 f. Das Schultheißenamt zu Dorla war mit dem Erfurter Vizedominat verbunden.

17 Dies drückte sich nicht zuletzt darin aus, daß der mainzische Amtsvogt zu Treffurt noch 1791 als *Vizedom in der Vogtei zu Dorla vor dem Hainig* firmierte. Die mainzischen Vorrechte gegenüber Hessen und Kursachsen schlugen sich weiterhin darin nieder, daß dem

II. Gemeinsame Verwaltung – gemeinsame Territorialpolitik?

Unabhängig von ihren Herrschaftsanteilen waren die drei Ganerben gleichberechtigt. Beschlüsse konnten nur einstimmig getroffen werden. Dies erforderte die Harmonisierung der politischen Interessen. Allerdings hatte der Burgfriede von 1333/36 keine regelmäßigen Zusammenkünfte der Ganerben vorgesehen. Dennoch stellten die Ganerbentage die vornehmste Institution der kondominatorischen Herrschaft dar. Die Delegationen bestanden – wie etwa bei dem 1593 abgehaltenen Ganerbentag¹⁸ – zumeist aus hochrangigen Mitgliedern der fürstlichen Höfe oder deren Regierungen sowie den jeweiligen Treffurter Amtmännern, die allesamt als Amtleute außerhalb der Ganerbschaft regierten. Damit war einerseits für Sachkontinuität, andererseits für Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz gesorgt. Der personelle Aufwand hielt sich demnach in Grenzen und machte zugleich die Handlungswilligkeit dieses zentralen Regierungsorgans deutlich.

Gleichwohl gestaltete sich die Zusammenkunft stets schwierig. Zwischen 1535 und 1621 sind insgesamt 19 Ganerbentage archivalisch nachweisbar.¹⁹ Man tagte also alle vier bis fünf Jahre. Tatsächlich stehen Phasen regelmäßiger Konferenztätigkeit (1543-1545, 1554-1564, 1579-1605) solchen ohne förmliche Treffen (etwa für die Zeit zwischen 1535 und 1543, 1545 und 1554, 1564 und 1579 sowie für die ersten drei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts, in denen man anscheinend nur 1613 und 1621 tagte, gegenüber. Nicht immer geben sie – wie im Falle des äußerst beschränkten Tagungsverhaltens zwischen 1605 und 1630 – einen Hinweis auf schwere oder sogar unlösbare Konflikte zwischen den Ganerben. Den Phasen relativ regelmäßiger Konferenzen im 16. Jahrhundert folgte im Gegensatz zur Entwicklung auf der Reichsebene keine Phase der politischen Paralyse des Kondominats in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. Ganerbentage wurden einberufen, wenn Meinungsverschiedenheiten und Konflikte nicht mehr unter den Amtsvögten lösbar waren, wenn die fürstlichen Regierungen das Problem als prekär einschätzten oder wenn der Problemdruck eine Zusammenkunft erzwang. Darin unterschied sich die Situation des 17. Jahrhunderts von der des vorausgegangenen allerdings nicht! Auch 1583 wurde der

Erzstift die Rottings- und Erbgerechtigkeit und von der Vogtei- und peinlichen Gerichtsbarkeit die Hälfte plus ein Drittel sowie die Steuerhoheit zustand, Appellationen gingen an das Heiligenstädter Landgericht. Die besonderen Mainzer Viztumsrechte waren seit 1360 an die Reichsstadt Mühlhausen verpfändet und wurden 1573 ohne die Beteiligung der beiden Ganerben von Erzbischof Daniel Brendel wieder eingelöst; Vgl. CHRIST/MAY: Erzstift (wie Anm. 13), S. 379; HERWIG: Vogtei (wie Anm. 10), S. 8 f. Einzig Sachsen besaß die Zuständigkeit für Malefizfälle auf den Landstraßen. Erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde diese Verteilung der Herrschaftsrechte von Hessen-Kassel und Kursachsen bestritten.

18 Den Abschied des Ganerbentages unterzeichneten für Kurmainz der Oberamtmann des Eichsfeldes Lippold von Stralendorf, Heise Otto von Kerstlingerode und Dr. iur. utr. Heinrich Hovellius, für Kursachsen der Amtmann zu Salza Georg Vizedom von Erkstadt und Levin von Geuser sowie für die Landgrafschaft Hessen-Kassel der Landvogt an der Werra Hans Ludwig von Harstall und der Kasseler Kanzler Dr. iur. utr. Heinrich Hund; Vgl. StA MR, K 89, fol. 172.

19 Dies schließt nicht aus, dass es weitere gab. Jedenfalls geben manche Aktennotizen einen Rückschluss, aber keine gesicherte Erkenntnis darauf.

Ganerbentag – wohl aus terminlichen Gründen – auf Betreiben von Kurmainz auf das nächste Jahr verschoben²⁰, dann allerdings abgehalten, weil der beträchtliche Unmut der Bevölkerung über die Amtsführung der herrschaftlichen Beamten drängte.²¹ Im 16. wie auch im 17. Jahrhundert wurde der Turnus der Konferenzen durch deren Anlass bestimmt. Die Ganerbentage besaßen demnach nicht nur die Funktion der gemeinsamen Beratung, sondern auch der Dokumentation sowohl des Dissenses als auch der jeweiligen Ansprüche und vor allem der Konkretion des Gehaltes von Herrschaftstätigkeit überhaupt. Die Ganerbentage versuchten genaugenommen das Besondere zu lösen, was auf dem alltäglichen Administrationsweg nicht zu regulieren war. Die Einberufung der Ganerbentage manifestierte den administrativen Notzustand. Sie stellten insofern keine Alltäglichkeit dar, wurden andererseits aber auch von den Beteiligten nicht stilisiert, sondern vielmehr „geschäftsmäßig“ behandelt. Der Ganerbentag war kein Ratifikationstag bereits zuvor ausgehandelter Beschlüsse. Dies machte seine Schwerfälligkeit aus, weil er letztlich von dem Einigungswillen der beratenden und verhandelnden Kondomini abhängig war. Daraus resultierte einerseits, dass die wirklich schwerwiegenden Konflikte nicht unmittelbar gelöst wurden und andere notwendige Beratungen und Entscheidungen zu überlagern drohten. Andererseits unterblieb eine derartige Paralyse der Herrschaft, weil die Ganerben auf die gegenseitige Totalblockade verzichteten und die schwerwiegenden Konfliktpotentiale entweder unerledigt vertagten oder den Ganerbentag durch Verlagerung von Auseinandersetzungen an das Reichskammergericht entlasteten.²²

Für Herrschaft und Verwaltung im Kondominat mussten von ebenso großer Bedeutung die herrschaftlichen Funktionsträger sein. Klagen gegen die Amtsvögte waren in der Ganerbschaft Treffurt notorisch.²³ Die Reaktion der Beamten auf die Vorwürfe und Proteste der Bevölkerung über ihre Amtsführung fiel durchaus harsch aus. Gegenüber den fürstlichen Regierungen bemühten sie sich um Aufklärung ihrer Handlungsweise, nicht zuletzt unter dem Hinweis ungebührlichen Verhaltens seitens der Bevölkerung.²⁴ Dahinter steckte oftmals die

20 Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 207: Schreiben des Mainzer Erzbischofs an Landgraf Wilhelm vom 06.05.1583.

21 Vgl. ebd. Schreiben des Mainzer Erzbischofs an den Landgrafen vom 19.10.1583. Zum Ganerbentag vom 27.01./06.02.1584 Vgl. StA MR, K 89, fol. 104^v-129.

22 Dies führte etwa in der Frage der zwischen Kurmainz einerseits und Hessen und Kursachsen andererseits umstrittenen Vogteigerechtigkeit und Präeminenz zu einem jahrelangen Prozess vor dem Reichskammergericht; Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 257, 363 und 370. Ebenso wurde zwischen Mainz und Hessen in den Jahren 1596 bis 1599 am Reichskammergericht ein Prozess wegen der Verhaftung des Schultheißen zu Oberdorla geführt; Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 254.

23 Von diesen stammt die erste archivalisch überlieferte Klage über ihre Diener: 1556 hielten sie eigens im Abschied fest, es werde den Amtleuten *ernstlichen verschafft, ob [sie] den abschiedt hinfurter mit mehrem fleis vndt ernst, dann bis anhero geschehen, zuhalten vndt was darinnen bevohlen Executieren sollen, mit dießer Verwarnunge da es von Ihr einen oder mehr nicht geschehen wirdet, das der od[er] die selben daruber ernstlichen sollen gestrafft, vndt allen schaden od[er] Vncosten, der auß solcher nachleßigkeit den herren od[er] Partheien erfolgd, zuerlegen gewießen werden*; StA MR, K 89, fol. 66^v f.

24 Symptomatisch hierfür ist das Schreiben der drei Amtsvögte an den kursächsischen Amtmann, den Oberhauptmann zu Thüringen, vom 08.05.1581 in: StA MR, Best. 4f

Furcht vor der Amtsentsetzung²⁵, die allgegenwärtig zu sein schien, weil in Zeiten offener prinzipieller Konflikte zwischen den Kondomini in Fragen des praktischen Verwaltungshandelns ein angemessenes Handeln gemäß den Interessen der Herrschaft – d. h. der Interessen aller Herren und Untertanen – für die ausführenden Funktionsträger nicht möglich war. Eine disziplinierende Wirkung hatte eine solche Furcht vor Amtsenthebung wegen Pflichtverletzung allerdings nicht, wie die immer wiederkehrenden Klagen über dieselben Personen bewiesen. Dennoch war sie nicht unbegründet, zumal der entsprechende Druck aus allen Richtungen – von den Regierungen, der Bevölkerung und sogar von den Amtskollegen – herrührte. Selbst nach gemeinsamen Beschlüssen des Ganerbentages wurde deren Umsetzung durch das Prestige- und Präjudizdenken der mittleren Amtsebene – der Amtsmänner – erschwert, während die Fürstenhöfe reagierten und die lokalen Funktionsträger – die Amtsvögte und Unterbeamten – auf Vermeidung präjudizierlichen Handelns zum einseitigen Vorteil bzw. Nachteil eines Ganerben bedacht waren.

So schwierig sich das praktische Verwaltungshandeln erwies, so kompliziert gestaltete sich auch die Bestallung der Samtbeamten. Die gemeinsame Verwaltung der Ganerbschaft erzwang ein erhöhtes Maß an gegenseitiger Abstimmung und Kooperation. Dies machte sich nicht zuletzt bereits bei der Bestallung der Samtbeamten – vornehmlich des Amtsschultheißen und des Amts- bzw. des Gerichtsschreibers – bemerkbar, die für das Funktionieren der kondominatorischen Herrschaft von besonderer Bedeutung waren, setzten sie doch die von den Amtsvögten gemeinsam getroffenen Entscheidungen um. Die gemeinsame Bestallung der Samtbeamten scheint bis zur Wende zum 17. Jahrhundert reibungslos vonstatten gegangen zu sein. Irrungen werden aus den Akten erst nach dem Tode des langjährigen Amtsschreibers Johann Ursinger bekannt, der im Frühjahr 1599 starb.²⁶ Die Meinungsverschiedenheit über die Neubestallung wurde schließlich auf dem Ganerbentag des folgenden Jahres geklärt, auf dem nicht nur der hessisch-kursächsische Kandidat zum neuen Amtsschreiber ernannt, sondern auch ein Bestallungsturnus festgelegt wurde.²⁷

Diese Bestallungsregelung scheint in den folgenden Jahren beachtet worden zu sein. Im Zuge der sich verschärfenden hessisch-kursächsischen Konflikte in Religionssachen versuchten die landgräfliche wie auch die kurfürstliche Seite größeren Einfluss auf die Samtbeamten zu gewinnen. Nach dem Tod des Amtsschultheißen erwog man in der Kasseler Regierung, den Amtsschultheißen durch je eigene Schultheißen zu ersetzen, ließ diesen Gedanken jedoch wegen der unkalkulierbaren politischen Konsequenzen fallen.²⁸ Eine politische Totalblo-

Treffurt 44 als Beilage zum Schreiben des Landvogts an der Werra an den hessischen Landgrafen vom 20.07.1581.

25 Exemplarisch hierfür die Situation der Beamten im zweiten und dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts; Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 59: Schreiben des hessischen Amtsvogts Philipp Bley an die Kasseler Regierung vom 28.09.1619.

26 Bereits die Amtsbeschreibung des Jahres 1577 erwähnt ihn; Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 3: Amtsbeschreibung vom 05.03.1577.

27 Vgl. StA MR, K 89, fol. 214-277, hier: fol. 262 ff.: Ganerbentag vom 02./12.08.1600.

28 Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 211: Designation der Differenzpunkte für den bevorstehenden Ganerbtag durch den hessischen Amtsvogt Philipp Bley vom 11.05.1613; StA MR, Best. 4f Treffurt 59: Schreiben des hessischen Landvogts an der

ckade oder Auseinanderbrechen der Herrschaft wollte man kaum riskieren. Ohnehin schien zu diesem Zeitpunkt das Einstimmigkeitsprinzip in Gefahr zu sein, was sich kurz zuvor schon in der Vogtei Dorla gezeigt hatte, wo der Streit zwischen zwei Untertanen ohne die Beteiligung des hessischen Repräsentanten gelöst worden war.²⁹ Zudem waren die Aktivitäten des kursächsischen Amtsvogts Paul Gröschel nicht zu bremsen, und seine darüber hinaus geäußerte Kritik über administrative Schlamperei und Vetternwirtschaft betraf keineswegs nur die hessischen Beamten. Wie kurz zuvor gegen diese, richtete sich der Unmut des kursächsischen Amtsvogts seit dem Jahr 1620 gegen den von Mainz neu bestellten Amtsschreiber Philipp Falck.³⁰ Kursachsen war sowohl über die Person als auch über die Umstände der Bestallung ungehalten, wobei das eine offensichtlich an das andere geknüpft war. Falck war für Mainz wie Hessen eine mehr als akzeptable Wahl, nicht aber für Kursachsen, das sich aufgrund der familiären Verflechtungen leicht ausrechnen konnte, wem sich der neue Amtsschreiber im Konfliktfall eher verbunden fühlen würde. So ließen alle Seiten in den folgenden Jahren in dieser Angelegenheit nicht locker. Zusammen mit dem Mainzer Oberamtmann auf dem Eichsfeld entschied sich Kassel, den Amtsschreiber Falck im Amt zu halten.³¹ Zugleich schlug man in der nun wiederum aktuellen Frage der Bestallung des Samtschultheißen Basilius Hunstuck vor.³²

Das partnerschaftliche, wenn auch nicht unkomplizierte Miteinander des 16. Jahrhunderts wandelte sich demnach am Beginn des 17. Jahrhunderts in ein von Misstrauen geprägtes Neben- und Gegeneinander. Am Ende wurden jedoch auch diese Probleme am Verhandlungstisch der Ganerbentage gelöst.

III. Religionspolitik konfessionsverschiedener Kondomini

Im Gegensatz zur Situation auf der Reichsebene konnten die konfessionsverschiedenen Ganerben auf gewachsene Strukturen des kirchenpolitischen Interessenausgleichs zurückgreifen. Der Burgfriede von 1333/36 sah eine alternierende Bestallung der drei ehemals im Besitz der Trefffurter Herren befindlichen Patro-

MR, Best. 4f Treffurt 59: Schreiben des hessischen Landvogts an der Werra an die drei Amtsvögte vom 21.09.1618.

29 Dies führte Bley nicht zuletzt darauf zurück, daß *in maßen in der Vogtney vorm Hainich Vnser G. F. vndt herrn |:als der gesambtt Vogtt Mentz vnd Saxen mehr als Hessen respectirt:| vbermeßigk alßso es angeordnett, dem so balde Mentz vnd Saxen mit bestellung sind seine vögte nachgefolgt*; StA MR, Best. 4f Treffurt 59: Schreiben Bleys an Kasseler Regierung vom 28.09.1619.

30 Was selbst die Kasseler Räte zu größerer Gelassenheit gegenüber den Eingaben Gröschels gelangen ließ; Vgl. ebd. Schreiben der Kasseler Regierung an Amtsvogt Bley vom 14.04.1620.

31 Vgl. ebd. Schreiben der Kasseler Regierung an Amtsvogt Bley vom 15.05.1626, die ebenfalls zu dem Schluss kamen, das Jurisdiktionsargument Kursachsens sei vorgeschoben, denn der Fuldaer Abt habe *in der GahnErbschafft sich niemals keine iurisdiction angemafft sondern jederzeit der Chur: vndt furstlichen Beampte hilff sich gebraucht*.

32 Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 474: Schreiben der Kasseler Räte an Landgraf Moritz vom 26.04.1626.

natspfarreien – der Trefffurter Stadtpfarrei St. Bonifatius, Falken und Schnellmannshausen – im Turnus Thüringen, Kurmainz und Hessen vor.³³

In der *Stadt Treffurt* wurden mit Johann Schmalstieg und Johann Eccard von Kurmainz und Sachsen die letzten altgläubigen Pfarrer präsentiert. 1534 setzte Landgraf Philipp von Hessen mit Andreas Menzer den ersten protestantischen Pfarrer ein, dem 1559 der von Mainz präsentierte Johannes Christiani folgte.³⁴ Die Zusammenarbeit der Ganerben in den Trefffurter Pfarreiangelegenheiten funktionierte gemäß den traditionellen säkularen Herrschaftsnormen. Unkooperativer erwiesen sich die protestantischen Ganerben in der Pfarrei *Schnellmannshausen*, die herrschaftlich nur zur Hälfte zur Ganerbschaft, zur anderen Hälfte zum ernestinischen Sachsen gehörte: Hier drängten die Sachsen und Hessen den kurmainzischen Kondominus im Zuge der Bauernunruhen aus den Patronatsrechten hinaus.³⁵

Das *Stift Großburschla* war im 9. Jahrhundert als Benediktinerpropstei unter dem Patronat des Hochstifts Fulda gegründet worden, das das Kloster in der Mitte des 12. Jahrhunderts in ein säkulares Chorherrenstift umgewandelt hatte.³⁶ Nachdem der hessische Landgraf zuletzt 1524 in Schutzbriefen gelobte, das Stift bei seinen Rechten und Freiheiten zu belassen und zu beschützen, begann mit der Aufhebung des Klostersguts in der Landgrafschaft 1527 eine bis zur Transferierung des Stifts (1650) nach Fulda währende Periode der massiven hessischen Einflussnahme. Bereits 1528 drängte Landgraf Philipp auf die Einsetzung des Predigers Johann Ernst.³⁷ Der Generalangriff auf das Stift wurde allerdings erst 1556 – und dies von unerwarteter Seite und überdies in der negativen Wirkung

33 Vgl. Georg THIELE: Wer ist in den evangelischen Kirchengemeinden der Ganerbschaft Treffurt und der Vogtei Dorla rechtmäßiger Patron?, in: Mühlhäuser Gbl. 6, 1905/06, S. 36-53, hier S. 39; HÖPPNER: Chronik (wie Anm. 8), S. 32. Diese Dreiteilung des Patronatsrechts blieb auch nach der Teilung des Hauses Wettin 1485 erhalten, weil die Patronatsrechte im Gegensatz zu den säkularen Herrschaftsrechten unter den sächsischen Erben nicht geteilt wurden, sondern auf die albertinische Linie übergangen.

Für die ursprünglichen Patronatsverhältnisse in der Ganerbschaft Treffurt war das Archipresbyteriat Falken wichtig, zu dem 1506 die Pfarreien Falken, Altenburschla, Großburschla, Heldra als Filiale von Großburschla, Schnellmannshausen und die Stadt Treffurt zählten. Zu dem Archipresbyteriat zählten weiter die nicht in der Ganerbschaft gelegenen Orte Diedorf (1566 zum Archidiakonats/Geistliches Kommissariat Heiligenstadt), Nazza, Rynoldehusen, Völkershausen (Patronat der von Wehren); Vgl. Wilhelm CLASSEN: Die kirchliche Organisation Alt-Hessens im Mittelalter samt einem Umriß der neuzeitlichen Entwicklung (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde 8), Marburg 1929, S. 257. Zur Genese der Pfarreiorganisation in der Ganerbschaft Vgl. Wolfgang METZ: Die Anfänge der kirchlichen Organisation im hessischen Werratal (Archidiakonats Heiligenstadt), in: HessJbLG 16, 1966, S. 9-34.

34 Vgl. HÖPPNER: Chronik (wie Anm. 8), S. 29. Allgemein: E. KETTNER: Die Trefffurter Kirche, in: Mühlhäuser Gbl. 14, 1913/14, S. 12-18.

35 Vgl. THIELE: Kirchengemeinden (wie Anm. 33), S. 50.

36 Vgl. Georg KOHLSTEDT: Die Geschichte der Benediktinerpropstei und des späteren Kollegiatstiftes Großburschla an der Werra (9. Jahrh. bis 1650), (Diss. Jena) 1963, S. 13-24.

37 Vgl. Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, 4 Bde. (VHKH 11), Marburg 1915-1955, hier: Bd. 2 Nr. 109A: Schreiben des Landgrafen an den hessischen Amtmann zu Treffurt vom 17.08.1528. Daraufhin drangen der Amtmann und der Schultheiß von Großburschla zusammen mit einigen Bauern gewaltsam in die Häuser mehrerer Stifter ein.

unbeabsichtigt – unternommen: Kursächsische Amtleute beschlagnahmten sämtliche Dokumente des Stifts, um sie vor Missbrauch und Alienation zu sichern, wie die kurfürstlichen Deputierten auf dem Ganerbentag von 1559 zu Protokoll gaben.³⁸ Die mit mainzischer Billigung unternommene Aktion wirkte verheerend: Dem Stift waren die Grundlagen und Beweismittel seiner Rechte und Einkünfte entzogen. Der absehbare ökonomische Schaden war enorm.³⁹ Der hessische Landgraf verfügte seitdem eigenmächtig über die Gerechtsame des Stifts.⁴⁰ Ohne fuldischen Widerspruch wurde 1593 der dritte protestantische Pfarrer – Johannes Stückrad – in Großburschla eingesetzt, nahm der Landgraf das *ius praesentandi, investiendi et introducendi* uneingeschränkt wahr.⁴¹ Konsequentermaßen wurden seit 1605 mit Joachim Sülchmüller (1605-1622) und Jakob Reichwein (1622-48) calvinistische Prediger eingesetzt.⁴² Vor einer gewaltsamen Inbesitznahme des Stifts zögerte Hessen jedoch bis 1632.⁴³

Vom Erzstift Mainz ist das Kollegiatstift nicht unterstützt worden. Das Stift blieb von der Mainzer Visitation des Jahres 1548/49 ebenso unberührt wie von der seit 1574 eingeleiteten Rekatholisierung des Eichsfeldes.⁴⁴ Aktives Interesse an den Stiftsbelangen zeigte man nur, wenn kurfürstliche Hoheitsrechte von den anderen Kondomini tangiert wurden.⁴⁵ Mit dem mainzisch-hessischen Vertrag

38 Vgl. StA MR, K 89, fol. 80^v. Mit Einwilligung des mainzischen Oberamtmanns des Eichsfeldes verwahre man die Urkunden in Erfurt, wobei ein Schlüssel in Heiligenstadt, ein zweiter beim Stiftsdekan verbleibe.

39 Vgl. KOHLSTEDT: Geschichte (wie Anm. 36), S. 132. Angeblich wurden die Urkunden und Briefe in einem Weinfass in Erfurt aufbewahrt. Auf den Beschluß des Ganerbentages von 1559 sollten diese Dokumente dem Stift wieder zurückgegeben werden. Allerdings verweigerte Kursachsen auf dem Ganerbentag des Jahres 1564 die Rückgabe unter dem Hinweis, die Stiftsangelegenheiten seien keineswegs geklärt; Vgl. StA MR, K 89, fol. 90 ff.

40 Vgl. KOHLSTEDT: Geschichte (wie Anm. 36), S. 132 ff. So wurde der Gemeinde 1562/63 die Schaftrift gesperrt, über ein Benefizium im Dorf verfügt, 1570 ging der Wanfrieder Vogt gegen die Zinserhebung des Stifts in seinem Sprengel vor. Über das Treiben des hessischen Amtsvogts wurde auf dem Ganerbentag des Jahres 1600 geklagt; Vgl. StA MR, K 89, fol. 249^v-252.

41 Vgl. KOHLSTEDT: Geschichte (wie Anm. 36), S. 136; StA MR, Best. 4f Treffurt 516. Die Prediger wurden bereits seit der Einsetzung des ersten protestantischen Pfarrers Hosbach vom Stift unterhalten. Die Pfarrkirche und ihre Filialen unterstanden dementsprechend der Allendorfer Superintendentur, wie auch die Entsetzung des Kirchen- und Schuldieners Johann Hosbach 1594 zeigt; Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 515 und 519.

42 Sie fanden jedoch nur wenig Anklang in der Bevölkerung und konnten sich nicht durchsetzen. Zusammen mit dem 1601 ausgestellten Schutzbrief für das Stift waren diese Investitionen zugleich Teile des Versuches, die Bedeutung der sächsischen Kirchenordnung in der Ganerbschaft Treffurt zu verdrängen; Vgl. KOHLSTEDT: Geschichte (wie Anm. 36), S. 148 mit Anm. 616.

43 Vgl. KOHLSTEDT: Geschichte (wie Anm. 36), S. 148 ff.

44 Vgl. KOHLSTEDT: Geschichte (wie Anm. 36), S. 130; Alexander JENDORFF: Reformatio Catholica. Gesellschaftliche Handlungsspielräume kirchlichen Wandels im Erzstift Mainz 1514-1630 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 142), Münster 2000, S. 101-107.

45 Nachdem bereits beide Sachsen auf dem Ganerbentag von 1556 die hessische Steuerpraxis in Großburschla kritisiert hatten, pflichtete man mainzischerseits 1564 dem Vorwurf

von Merlau 1583 trieb das Erzstift seine Passivität auf die Spitze: Es übertrug seine Anteilsrechte an Großburschla einschließlich der Schutzvogtei über die Stiftskirche an Hessen-Kassel und erhielt dafür die Rechte an Orten, mit denen es seine Herrschaft im eichsfeldischen Amt Greifenstein arrondieren konnte.⁴⁶

Die zweite geistliche Institution der Ganerbschaft war das *Kollegiatstift St. Peter und Paul in Oberdorla*, das bis in die Reformationszeit ein eigenes Archidiakonat des Mainzer Erzbistums verwaltete.⁴⁷ Das Stift wurde 1472 mit erzbischöflich-mainzischem Konsens ins sächsische (Langen-) Salza verlagert und somit dem Einfluss des Mainzer Ordinarius entzogen.⁴⁸ Auf die frühzeitige Verbreitung der Reformation in der Vogtei Dorla reagierte der dezidiert altgläubige Herzog Georg von Sachsen 1527 mit der Verhaftung der Prediger in Ober- und Niederdorla und deren Verbringung nach Dresden.⁴⁹ Im Zuge der Bauernkriegsunruhen von 1525 und der Bestrafung der Reichsstadt Mühlhausen riss Sachsen jene Patronatsrechte in Dorla vollends an sich und behauptete sie fortan gegen alle Mainzer Proteste.⁵⁰ Spätestens nach der Aufhebung des Stifts sah sich

bei, Hessen wolle sich das Stift allein unterwerfen, und wies auf die vogteiliche Stellung aller Ganerben hin; Vgl. StA MR, K 89, fol. 68, 90 ff.

- 46 Vgl. Karl G. BRUCHMANN: Der Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde 9), Marburg 1931, S. 102 f.; CHRIST/MAY: Erzstift (wie Anm. 13), S. 375.
- 47 Vgl. Hermann GUTBIER: Zur Geschichte des Stifts St. Petri et Pauli in Oberdorla-Langensalza, in: Zs. für thüringische Geschichte und Altertumskunde 15 NF 7, 1891, S. 39-66. Das Stift war im Jahr 987 ursprünglich mit 6 Präbenden gegründet worden, zu denen noch 1459 eine weitere hinzukam. Zum Archidiakonat Dorla Vgl. D. NAUMANN: Zur Geschichte der Archidiakonate Thüringens, in: Zs. des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 9, 1912, S. 155-206, insbesondere S. 163-166; Georg MAY: Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht von Erfurt (Erfurter Theologische Studien 2), Leipzig 1956, S. 3-35.
- 48 Vgl. Johann WOLF: Eichsfeldische Kirchengeschichte mit 134 Urkunden, Göttingen 1816, Urkunde XLII: Zuzugserlaubnis Herzog Wilhelms von Sachsen für die Kanoniker von Dorla auf Montag nach Pfingsten 1472. Demnach wurde das Stift auf Bitten des Kapitels nach Salza verlagert, weil die Kanoniker *an gefangniß Ihr selbe Personen vnd der ihren, vomme Brand und sonst in mancherley weiße verderblichen Schaden gar zum dickern mahle empfangen. Also, daß sie die geistlichen Dienste freylich nicht volbringen moegen, und unterschiedene durch Brand ihrer Haußer abwesentlich auch mehrmalen aus großer Gefahr und Furcht sich anderswo miz haeußlichen wohnung haben mußten enthalten*. Vgl. ebenso ebd., Urkunde XLIII: Ermächtigung Erzbischof Adolfs von Nassau an den Heiligenstädter Stiftspropst und die Erfurter Dekane zur Transferierung des Dorlaer Stifts vom 03.02.1472, weil es *in locis campestribus et minus munitis sita sit hominum causante malitia propter bella et persecutiones plurimum hostilibus patebat incursibus [...]*. Vgl. ebd., Urkunde XLIV: Feststellung der Plebansrechte zu Dorla im Jahr 1475.
- 49 Vgl. THIELE: Kirchengemeinden (wie Anm. 33), S. 50. Dies mag nicht zuletzt vor dem Hintergrund geschehen sein, dass Ober-Dorla als ein Zentrum der Wiedertäuferbewegung galt.
- 50 Dieser Gewaltakt war möglich geworden, weil Mühlhausen die Vogtei vom Mainzer Erzstift zum Pfand innehatte. Zu den Vorgängen in den vogteiischen Pfarreien seit 1520 bis 1550 vgl. Philipp KNIEB: Geschichte der katholischen Kirchen in der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen von 1525 bis 1629 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 5/5), Freiburg im Breisgau 1907, S. 19 ff. Zwar verfolgte Herzog Georg auch in der Vogtei eine altgläubige Kirchenpolitik, konnte

Kursachsen als dessen legitimer Rechtsnachfolger an und beanspruchte die alleinige geistliche Jurisdiktion in den vogteiischen Pfarreien.⁵¹

Aus Angst vor einer Rekatholisierung ihrer Gemeinde und der Anmaßung des Präsentationsrechts durch den altgläubigen Sachsenherzog übertrug die Gemeinde *Langula* ihr vom Mainzer Erzbischof 1303 empfangenes Präsentationsrecht dem hessischen Landgrafen Philipp zum Schutz des evangelischen Bekenntnisses. Dieser nahm das Patronatsrecht an und übte es seither – von Mainzer Seite unwidersprochen – aus.⁵²

Zur Mitte des 16. Jahrhunderts war infolge der religionspolitischen Entwicklung – sei es durch legale Konfessionsänderung, sei es durch Anmaßung des Patronatsrechts – die Ganerbschaft Treffurt protestantisch geworden. Der Mainzer Erzbischof war – als einziger katholischer Kondominus – Herr in einer protestantischen Herrschaft, in der er über keine Patronatsrechte (mehr) verfügte, die er eigenständig – d. h. auch im Sinne des Rekatholisierungsgedankens – hätte nutzen können. Zugleich war er allerdings als Kondominus an den Patronatsrechten der Treffurter – nicht der vogteiischen – Pfarreien zu einem Drittel beteiligt.

Bis zum letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts lassen sich keine konfessionspolitischen Konflikte konstatieren. Der Religionsfriede und seine Interpretation spielten keine Rolle und wurden auf den Ganerbentagen nicht einmal erwähnt. Religionspolitisch beschritt man sogar gemeinsame Wege, wenn es etwa um die Behandlung der Wiedertäufer in der Vogtei ging.⁵³ Eine Einigung in diesem Punkt war schnell erzielt, weil man in diesen Personen eine überkonfessionelle Bedrohung der gemeinsamen säkularen Herrschaft sah, zumal sie sich als resistent erwiesen.⁵⁴

Hatte die Patronatsfrage in den ersten vier Jahrzehnten nach dem Augsburger Religionsfrieden auf den Ganerbentagen kein Problem dargestellt, wurde sie seit 1593 intensiver diskutiert. Sie wurde nicht von den katholischen Kurmainzern, sondern von den protestantischen Hessen in die Diskussion geworfen, die darauf verwiesen, dass Kursachsen sich gegenüber den beiden anderen Kondomini in den Pfarreien Treffurt und Schnellmannshausen die geistliche Jurisdiktion und

sich jedoch nicht gegenüber den hessischen Einwirkungen durchsetzen. Landgräfliche Superintendenten visitierten 1534 die Pfarreien, in denen wiederum protestantische Prediger wirkten, während die vom Herzog eingesetzten katholischen Pfarrer wegen ihres Lebenswandels übel beleumdet waren. Erleichtert wurden diese Einwirkungen Hessens und Kursachsens durch die jährlich wechselnde Regierung der drei Schutzfürsten in Mühlhausen. Dadurch vermochten die zwei neugläubigen Fürsten eine Protestantisierung der Stadt Mühlhausen durch die Protestantisierung ihrer Vogteidörfer vorzubereiten.

51 Vgl. HERWIG: Vogtei (wie Anm. 10), S. 7, 15 f. Dies auch ggf. gegen Mainzer Beschwerden, wie etwa diejenige gegen die kursächsische Visitation von 1583; vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 570.

52 Vgl. THIELE: Kirchengemeinden (wie Anm. 33), S. 50 f.

53 Zu den Wiedertäufern und ihrem theologisch-politischen Hintergrund allgemein vgl. Richard VAN DÜLMEN: *Reformation als Revolution. Soziale Bewegung und religiöser Radikalismus in der deutschen Reformation*, Frankfurt am Main 1987; Hans-Jürgen GOERTZ: *Antiklerikalismus und Reformation. Sozialgeschichtliche Untersuchungen*, Göttingen 1995, S. 103-114.

54 Das Wiedertäuferproblem konnte auf diesem Wege jedoch nicht gelöst werden, wie die Beratungen des Ganerbentages von 1596 bewiesen; vgl. StA MR, K 89, fol. 195 f.; BUSCH: Vogtei (wie Anm. 10), S. 109 f.

Inspektion eigentümlich anmaße. Auf dem Ganerbentag vom 7. Februar 1593 vertraten die hessischen Deputierten den Standpunkt, die Ganerbschaft werde in säkularen und eben auch in kirchlichen Belangen von allen drei Ganerben gemeinsam verwaltet. Nicht allein aufgrund der Eigentumsverhältnisse seien alle Kondomini in Kirchensachen zuständig, *sondern* [es seien] *auch die Pfarrer von den gemeinen ganerben gleichwol nicht ex priuato iure patronatus, sondern superioritatis als dieses ortts Lands: v. Oberherrn*⁵⁵ zu verpflichten und zu inspizieren. Diese Auffassung von der geistlichen Jurisdiktion und Inspektion sei *nicht allein jure Commune sondern auch krafft dieß heiligen Reichs Religionsfriedens fundiert*⁵⁶. Diese Argumentation stellte einen für die religionspolitische Entwicklung im Trefffurter Kondominat bedeutsamen Vorgang dar: Sie markierte den Moment der Applikation des Augsburger Religionsfriedens auf die ganerbschaftlichen Verhältnisse und den damit verbundenen Wandel vom patronatsrechtlichen zum landesherrlichen Rechtsverständnis der Religionsangelegenheiten. Dem hessischen Vorschlag, die Jurisdiktion und Inspektion in den beiden Pfarreien künftig durch die jeweiligen Superintendenten in Salza und Allendorf bei wechselweisem Vorschlags- und Investiturrecht auszuüben, stimmten die kursächsischen Deputierten schließlich zu.⁵⁷ Im Zuge der Calvinisierung der Kasseler Landgrafschaft war damit allerdings das Konfliktfeld für die nächsten Jahrzehnte bereitet, in denen es zu Auseinandersetzungen zwischen den Regierungen um Langula und die vogteiischen Dörfer kam, die deutliche Züge eines Konfessionskampfes trugen. Die landgräfliche Regierung in Kassel versuchte offen, wenn auch wegen des Widerstands aus der Bevölkerung mit geringem Erfolg,⁵⁸ den Calvinismus in den ihrem Zugriff zugänglichen Pfarreien zu etablieren, während Kursachsen am Status quo festhielt. Weitere Konflikte ergaben sich, weil Kassel nicht davor zurückscheute, auch die kirchenpolitischen bzw. patronatsrechtlichen „Grauzonen“ in seinem Sinne zu interpretieren und für sich zu reklamieren bzw. die gleichberechtigte Teilhabe an der Kirchenjurisdiktion einzufordern. Insofern war auf hessischer Seite eine klare konfessionspolitische Konfliktbereitschaft gegeben, die von kursächsischer Seite verstärkt wurde, als man seit 1614 von den Samtbeamten, Pfarrern und Kirchendienern einen lutherischen Konfessionseid verlangte. Denn Dresden misstraute dem calvinischen Kondominus. Der Konflikt schwelte bis in die zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts hinein und griff auf andere Politikfelder über. Es wäre jedoch verfehlt davon zu sprechen, dass Hessen einen großangelegten Versuch unternommen habe, die Ganerbschaft zu calvinisieren. Eher suchte man gegen den katholischen Kondominus den Schulterchluss mit Kursachsen, das trotz seines Sechstel-Minderheitsanteils zur eigentlich bestimmenden konfessionspolitischen Kraft in Treffurt wurde. So blieb die Ganerbschaft lutherisch.

Der kurmainzisch-katholische Kondominus hielt sich in diesen Auseinandersetzungen zurück, zumal er weder von dem einen noch dem anderen Ganerben

55 StA MR, K 89, fol. 140^v.

56 Ebd.

57 Vgl. ebd.; HERWIG: Vogtei (wie Anm. 10), S. 15 f. Das Leipziger Konsistorium sollte nach sächsischem Recht als höhere Instanz für die Ganerbschaft in geistlichen Angelegenheiten urteilen.

58 Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 507: Protokoll einer Befragung vom 10.07.1652.

angerufen wurde. Mainz vermochte weder sich zu profilieren noch von der Situation zu profitieren. Man begnügte sich mit der Sicherung seiner kondominatorischen Rechte und deren Anmahnung gegenüber beiden Parteien, wobei man sich hierin zumeist in einer Linie mit Hessen gegen Kursachsen und das regelrecht aggressive Auftreten des kursächsischen Amtsvogts Gröschel sah. Der Austrag und die Lösung der konfessionellen Differenzen blieben allerdings protestantische Angelegenheit. Am Rande des Ganerbentages von 1621 kamen die Deputierten der beiden Konfliktparteien in einer Privatzusammenkunft zu einer Übereinkunft, die die mittlerweile zahlreichen Einzelkonflikte wegen der Kirchenjurisdiktion entweder löste oder einer gemeinsamen Prüfung unterwarf.⁵⁹ Als die kurmainzischen Deputierten von dieser – später in den Abschied des Ganerbentags aufgenommenen – Übereinkunft erfuhren, protestierten sie dagegen, weil *Sambtgebrechen* von allen Ganerben beraten und gelöst werden müssten.⁶⁰ Die Mainzer vertraten hierin den ursprünglichen hessischen Standpunkt des Jahres 1593, der sich auf den Religionsfrieden stützte, der jedoch stillschweigend von den beiden protestantischen Kondomini nach dem gefundenen Kompromiss übergangen worden war.

Denn die Regelung von 1593 hatte das landesherrliche Recht aller Ganerben ausdrücklich anerkannt und doch den dritten Kondominus – den katholischen Mainzer Erzbischof – von der Teilhabe ausgeschlossen. Gegen diese Vereinbarung prozessierte der Erzbischof bis 1618 vor dem Bischof von Bamberg als kaiserlichem Kommissarius. In den folgenden Jahren forderten die mainzischen Deputierten, bei der *Abhör* der Kirchenrechnung beteiligt zu werden.⁶¹ Auf dem Ganerbentag des Jahres 1602 beanspruchten sie nach dem Tod des Falkener Pfarrers Johann Eisenbrodt das Patronatsrecht und schlugen Dietrich Sommer vor. Gegen die hessischen Einsprüche, ja drohenden Warnungen vor *Weitleufigkeiten* beharrte man auf der Investitur eines lutherischen Pfarrers gemäß der traditionell alternierenden Wahrnehmung des Patronatsrechts.⁶² In gleicher Weise konzedierte man Kursachsen in der Vogtei Dorla aufgrund der Transferierung des Stifts ohne Einschränkung die kirchliche Oberhoheit. Zugleich verwies man darauf, als *bracchium saeculare* ebenfalls gewisse Mitspracherechte in Kirchen-

59 Vgl. StA MR, Best. 4f Treffurt 214: Protokoll der Zusammenkunft vom 16.08.1621. Wegen des *ius episcopale* in der Vogtei vertraten die hessischen Räte die Ansicht, dies stünde genaunommen weder Hessen noch Sachsen, sondern Kurmainz zu, sei jedoch wegen des Religionsfriedens suspendiert und falle deshalb je zur Hälfte an die beiden protestantischen Ganerben. Ihnen – den Hessen – ginge es auch gar nicht um eine Konfessionsänderung, *alldieweil in gemeinschaftt Sachen potiora jura prohibentis wehren*. Der kursächsische Vertreter schlug vor, das lutherische Bekenntnis bei alternierendem Vorschlagsrecht festzuschreiben. Dagegen machten die Hessen den Vorschlag, Ober- und Niederdorla Kursachsen, Langula und Großburschla Hessen zu überlassen. Kursachsen versprach eine Überprüfung der Eingriffe des Amtsvogts Gröschel in die Matrimonialangelegenheiten Großburschlas und seine Übergriffe bei der Bestallung des Schulmeisters in Langula zu überprüfen sowie den lutherischen Konfessionseid zukünftig zu unterlassen.

60 Vgl. ebd. Protokoll über die Vorkommnisse vom 17.08.1621.

61 So etwa auf dem Ganerbentag des Jahres 1600, nachdem man in den Jahren zuvor davon ausgeschlossen worden war; Vgl. StA MR, K 89, fol. 266 f.

62 Vgl. StA MR, K 89, fol. 282 ff.

angelegenheiten zu besitzen, die der kursächsische Superintendent in Salza stets übergehe.⁶³

IV. Die Ganerbschaft Treffurt – eine herrschaftliche Anomalie?

Die kondominatorische Herrschaft in Treffurt wurde von politischen Prinzipien, nicht von mathematischen Herrschaftsanteilen der Kondomini bestimmt. Obwohl die Landgrafen von Hessen-Kassel seit 1588 über die Hälfte der Ganerbschaft in Besitz hatten, erwuchs ihnen daraus keine Vormachtstellung. Dies galt umgekehrt auch für das nur mit einem Sechstel beteiligte Kursachsen. Die Regierung basierte unabänderlich auf den Prinzipien der Gemeinsamkeit, Dreiteilung und Gleichheit. Das Basisprinzip der Gemeinsamkeit geriet seit 1600 im Zuge der konfessionell motivierten Auseinandersetzungen zwischen Hessen und Kursachsen für mehrere Jahre ins Wanken. Die Konflikte fanden ihren Niederschlag in der Frage der Beamtenbestallung. Obwohl sie durchaus eine Systemkrise mit zeitweise paralysierender Wirkung darstellten, führten sie nicht zu einer Gefährdung, die die kondominatorische Herrschaft an sich in Frage stellte.

Trotz – oder gerade wegen – der vorgegebenen herrschaftlichen Basisprinzipien war in der Herrschaftsstruktur der Ganerbschaft manches noch nicht verfestigt. So ist das gemeinsame Bemühen der Kondomini um Ausgestaltung landesherrlicher Strukturen erkennbar, die vor den gegebenen Rahmenbedingungen den fürstlichen Anspruch auf uneingeschränkte Souveränität und Herrschaftsausübung möglich machten. Dabei mussten drei Anforderungen erfüllt werden: Es mussten Herrschaftsformen ausgebildet werden, die zum einen das Gleichheits- und Gemeinsamkeitsprinzip garantierten, zum anderen Herrschaftseffektivität gewährleisteten, die – zum zweiten – dadurch Landesherrschaft begründeten und die drittens die individuellen Rechte der Kondomini schützten. Dieses bereits vor der Reformation erkennbare Bemühen um Ausgestaltung einer gemeinsamen Landesherrschaft führte nicht zu mehr Gleichförmigkeit und verringerte nicht die Komplexität der Verhältnisse. Es stellte allerdings den durchaus gelungenen Versuch dar, die politischen Verhältnisse in der Form der gemeinsamen Beratung und Entscheidung zu ordnen und handhabbar zu machen. Der Ganerbentag stellte das Surrogat einer Zentralregierung dar, die alle prinzipiellen Entscheidungen zu treffen hatte, deren Repräsentanten die Amtsvögte und deren Exekutoren die Samtbeamten waren. Wie das Beispiel der Turnusregelung für die Bestallung des Samtschreibers gezeigt hat, gelang es hinsichtlich der Samtbeamten, die aktuellen Erfordernisse von Herrschaftsausübung und Herrschaftsprinzipien miteinander zu vereinen. Über den dauerhaften Erfolg kann auch nicht hinwegtäuschen, dass es gerade in diesem Punkt zu schweren Konflikten kam. Auch die stetig wiederkehrenden Beschwerden aus der Bevölkerung wie auch von Seiten der Kondomini über die Beamten lassen keinen gravierenden Unterschied zu den monokratischen Fürsteherrschaften erkennen. Die Probleme mit den Beamten ergaben sich nicht allein aus der komplexen Herrschaftsstruktur, sondern auch aus deren Unfähigkeit bzw. Unwilligkeit. Amtsmissbrauch und Willkür auf Seiten der Fürstendiener waren kein besonderes

63 Vgl. ebd., fol. 290^v-295^v.

Signum kondominatorischer Herrschaft, sondern systemimmanent für den werdenden Fürstenstaat. Gleiches darf für eine verschleppte Entscheidungsfindung, für die Ineffektivität von Entscheidungen und für die allgegenwärtige Implementationsproblematik herrschaftlichen Handelns auf Seiten der fürstlichen Zentralregierungen gelten. Die Trefffurter Herrschaft war insofern nicht weniger herrschaftseffektiv, selbst wenn sie hierfür genügend „Angriffsfläche“ bot.

Beeinträchtigte die fortschreitende Konfessionalisierung der Territorialgesellschaften und der Politik der Kondomini ihre Fähigkeit zum politischen Kompromiss?⁶⁴ Die Auswirkungen der konfessionellen Differenzen zwischen Kursachsen und Hessen-Kassel tangierten die Herrschaft nachhaltig. Solche Konflikte waren allerdings hinsichtlich des Streitgegenstandes, ihrer Dimension und ihrer Auswirkungen nicht allein typisch für kondominatorische Herrschaft, wie die Entwicklungen in den Territorien der Trefffurter Kondomini oder auch in Kurköln, in der Kurpfalz und in anderen Territorien erweisen. Der Konflikt zwischen Kursachsen und Hessen nach der Jahrhundertwende entspann sich nicht entlang den konfessionpolitischen Bündnisgrenzen. Das Diktum des hessischen Landgrafen Wilhelm IV. von 1578, wonach die Konfession das „härteste vinculum [...] stabiliendi foederis“⁶⁵ sei, galt hinsichtlich des Verhältnisses der drei Ganerben untereinander ebenso wenig wie für andere interterritoriale Beziehungen im mittelhessischen Raum.⁶⁶ Selbst wenn es in der Ganerbschaft zu Auseinandersetzungen um die Kirchenhoheit zwischen den protestantischen Ganerben und ihrem katholischen Kondominus kam, thematisierten diese Konflikte in erster Linie das herrschaftliche Gemeinsamkeits- und Gleichheitsprinzip.

Zudem wurden Konflikte um die Kirchenhoheit zwischen den beiden protestantischen Ganerben ausgetragen, weil Trefffurt genaugenommen monokonfessionell verfasst war. Kurmainz hat sich diesem Tatbestand gefügt, weil es ihn nicht ändern konnte und nicht zuletzt weil es von den kirchenpolitischen Entwicklungen des 16. Jahrhunderts als Mitherr profitierte.

So gilt es festzustellen, dass im Konfessionellen Zeitalter die Fähigkeit der Trefffurter Ganerben zum politischen Kompromiss, zum herrschaftlichen Handeln überhaupt erhalten blieb, weil die Reichspolitik – sei sie standes-, macht-, konfessions- oder europapolitischer Natur gewesen – weder in die ganerbschaftliche Politik hineintransportiert noch in die ganerbschaftlichen Belange transformiert wurde. Differenzen und Konflikte wurden auf den Ganerbentagen ausgetragen, vor das Reichskammergericht getragen oder in Spezialkommissionen beraten und damit gleichsam aus der übrigen Politik „ausgelagert“. Die Konfessionsbildung und die Konfessionalisierung in den Territorialherrschaften der drei Kondomini wirkten sich auf die Ganerbschaft nur begrenzt polarisierend und keinesfalls systemsprengend aus.

Im Gegensatz zu den monokratischen Landesherrschaften vermochten es die Ganerben allerdings nicht, sämtliche Hoheitsrechte in einer gemeinsamen,

64 Vgl. REINHARD: Zwang (wie Anm. 5), S. 277, der dies für die Ebene der Reichspolitik wie allgemein attestiert.

65 Zit. nach Holger Th. GRÄF: Konfession und internationales System. Die Außenpolitik Hessen-Kassels im konfessionellen Zeitalter (QFHG 94), Darmstadt und Marburg 1993, S. 332.

66 Vgl. JENDORFF: Reformatio (wie Anm. 44), S. 524-527.

gleichsam entpersonalisierten Herrschaftsinstanz zu bündeln. Dies hätte eine Abstrahierung des Staatsgedankens bedeutet, die einer entwicklungsgeschichtlichen Übertreibung monokratischer Fürstenherrschaft gleichgekommen wäre. Dafür waren jedoch die jeweiligen Egoismen zu stark.

Für die Ganerbschaft Treffurt lässt sich damit im Vergleich mit anderen monokratischen Landesherrschaften eine ähnliche Aussage treffen, wie sie zur Staatlichkeit des Reiches im europäischen Vergleich gemacht wurde. Das Reich selbst war kein Staat im modernen oder auch gar nur typisch frühmodernen Sinn. Aber es besaß vielzählige Merkmale von Staatlichkeit, die typisch für die Frühmoderne als Epoche des Übergangs, der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen und der Parallelität des Modernen mit dem „Unmodernen“ sind.⁶⁷ Der herrschaftliche Entwicklungsstand und die Herrschaftsformen in der Ganerbschaft Treffurt parallelisierten gleichsam den staatlichen Zustand des Reiches auf der Ebene der Landesherrschaft. Die Trefffurter Kondomini waren Herren eines Landes. Ihre Herrschaftskompetenzen, -räume und -probleme waren dieselben monokratischer Herrschaftssysteme. Auch der Zwang zum Ausgleich und Konsens unter den Ganerben war der Herrschaftspraxis in den fürstlichen Monokratien nicht fremd. Im Unterschied zu ihnen stellte die Ganerbschaft jedoch für die Kondomini, die letztlich Konkurrenten um Macht waren, nicht das vornehmliche Betätigungsfeld dar, weil sie primär um den Ausbau ihrer Monokratien bemüht waren. Das Kondominat war so gesehen weder im Hinblick auf sein herrschaftliches Wesen noch hinsichtlich seiner Existenz eine Anomalie. Es zählte zur normalen herrschaftlichen Vielgestaltigkeit im Reich bis an dessen Ende.

Das sich den gängigen Erklärungsansätzen von Staatlichkeit entziehende Trefffurter Beispiel zeigt, wie problematisch ein enger Staatsbegriff erscheinen muss und wie wenig er trägt, weil er die Phänomene der herrschaftlichen Vielgestaltigkeit nur unzureichend zu beschreiben vermag. Frühneuzeitliche Staatswerdungsprozesse waren – wie Wolfgang REINHARD mit Recht anmerkt⁶⁸ – keine von sozialen Kontexten gelösten Vorgänge. Sie waren vielmehr eingebettet in die Auseinandersetzung um Herrschaftsbildung, die nicht im Sinne eines geradlinigen Verfahrens von Machtbildung und Machtetablierung zu verstehen ist, sondern vielmehr im Sinne einer Auseinandersetzung um Machtmonopolisierungsversuche in Konkurrenz – d. h. unter Zutun und Widerstreit – anderer Partizipanten eines politischen Systems, in dem vorhandene Macht zu verteilen war oder Machtpotentiale zu generieren bzw. zu erschließen waren. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung musste dabei für alle Systempartizipanten akzep-

67 Aus dieser Perspektive erscheint der von Georg SCHMIDT aus der Reichsstaatslehre des 18. Jahrhunderts übernommene Quellenbegriff des „Reichs-Staates“ angemessen; Vgl. SCHMIDT: *Geschichte* (wie Anm. 5), S. 40-44. Zur aktuellen Forschungsdiskussion infolge der SCHMIDTSchen Interpretation Vgl. Heinz SCHILLING: *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, in: *HZ* 272, 2001, S. 377-395; Georg SCHMIDT: *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation*, in: *HZ* 273, 2001, S. 371-400.

68 Vgl. REINHARD: *Geschichte* (wie Anm. 4), S. 23: „Das Wachstum der Staatsgewalt lässt sich folglich nicht allein durch das Handeln der Machthaber erklären, denn die entscheidenden Machtprozesse laufen auf der höheren Ebene des politischen Systems ab und werden durch gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen mitbestimmt.“

tabel sein.⁶⁹ Der „Staat“ entsprach nicht der erfolgreichen Machtmonopolisierung durch eine Seite, sondern war das Produkt des seinen Geneseprozess begleitenden, ja generierenden und stets dynamisierenden Konkurrenzkampfes.⁷⁰ Die Gestalt des Staates diene nicht nur den Interessen einer Partei, sondern war zugleich Ausdruck des Austrags dieser Herrschaftskonkurrenz. Der Staat musste, wollte er beständig und erfolgreich sein, integrierend wirken, d. h. er musste zur Gemeinsamkeit und zum politischen-sozialen Konsens fähig sein und Chancen zur politischen Integration für die Partizipanten des politischen Systems bieten.⁷¹ Damit wären wir wieder bei einem zentralen Charakteristikum angelangt, das auch für die Ganerbschaft Treffurt wesentliche Gültigkeit besaß. Das Kondominat ist hierfür nur ein ausgefallenes Beispiel. Es kann jedoch den Anlass bieten, sich einem funktionalistisch ausgerichteten Herrschaftsverständnis zuzuwenden, dessen zentrale Verstehenskriterien zum einen das Wirken von personalen, durch Interessen verbundene oder wegen ihnen widerstreitende Beziehungsgeflechte bzw. Netzwerke, zum anderen das Aushandeln von Problemen in und mit dem, was Herrschaft ausmachte, sein müssten.

69 Vgl. ebd., S. 22: „In der Regel waren die Inhaber der Staatsgewalt aber darauf angewiesen, ihren Zugewinn mit inneren und äußeren Rivalen sowie den Untertanen auszuhandeln.“

70 Vgl. ebd., S. 20.

71 Hier wird der Unterschied zu REINHARD deutlich, der diese Fähigkeiten erst im europäischen Staat entwickelt sieht; Vgl. ebd., S. 15.